

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Stadt Dillenburg vom 21. November 2002

Gemäß der §§ 4c, 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg am 01. Juli 2010 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Stadt Dillenburg beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

3. Die Mitglieder des Jugendforums wählen den Jugendrat, welcher aus mindestens drei und höchstens sieben Personen besteht. Die Wahlperiode des Jugendrates beträgt zwei Jahre. In den Jugendrat können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand einer politischen Jugendorganisation schließt die Mitgliedschaft im Jugendrat aus. Die Mehrheit des Jugendrates muss unter 18 Jahre alt sein. Der Jugendrat dient der Vertretung des Jugendforums nach Außen und damit auch als Ansprechpartner für die städtischen Gremien.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dillenburger Wochenblatt in Kraft.

Dillenburg, den 02. Juli 2010

Stadt Dillenburg
Der Magistrat
gez. Lotz
Bürgermeister

Veröffentlichung am 08.07.2010 im Dillenburger Wochenblatt